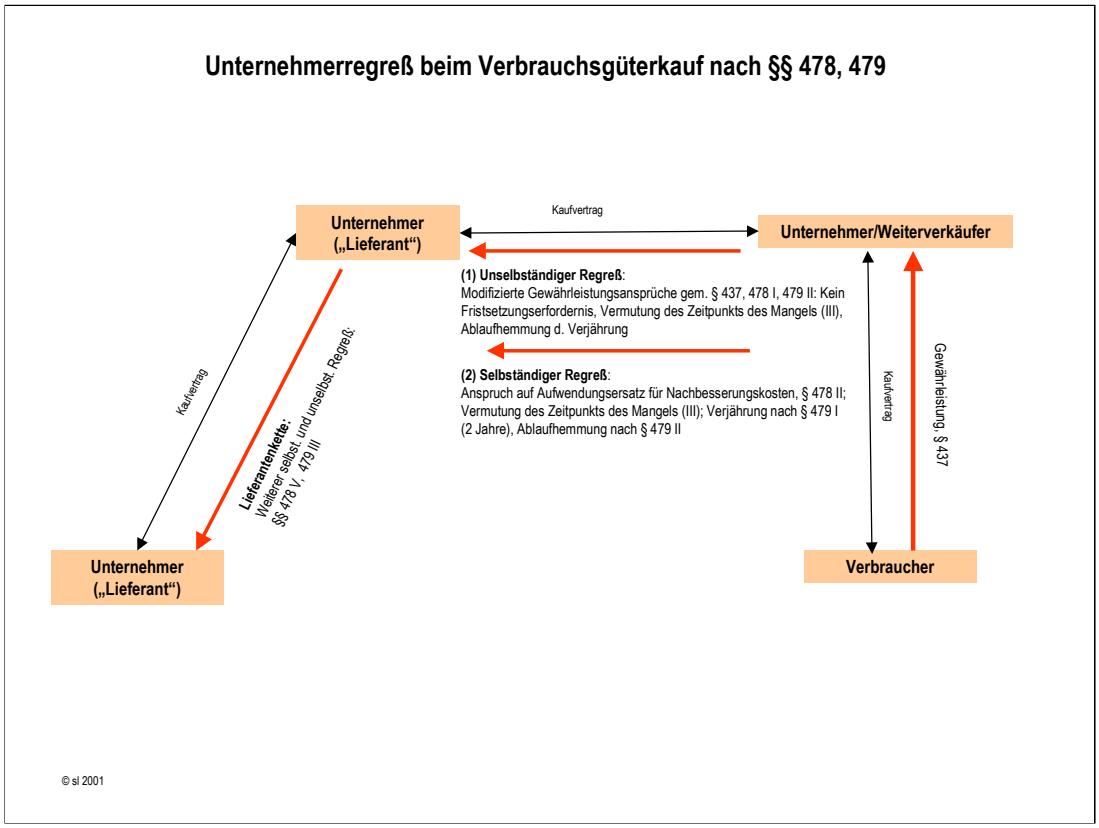

Die §§ 478, 479 wollen dem Unternehmer, der vom Verbraucher für Sachmängel in Anspruch genommen wird im Ausgleich dafür, daß ihm der vertragliche Ausschluß dieser Haftung gegenüber dem Verbraucher untersagt ist und er ihr also nicht "entgehen" kann, beim Verkauf neu hergestellter Sachen den Regreß gegen seinen Vertragspartner erleichtern, sofern es sich hierbei ebenfalls um einen Unternehmer i.S.v. § 14 handelt. Diese Person wird von § 478 I als "Lieferant" legaldefiniert. Verhindert werden soll insbesondere, daß Gewährleistungsansprüche des Unternehmers gegen den Lieferanten bereits verjährt sind, wenn der Unternehmer seinerseits von Verbraucher (Endabnehmer) auf Gewährleistung in Anspruch genommen wird, also in eine "Regreßfalle" gerät. Die Regelung "synchronisiert" daher Gewährleistungsansprüche des vom Verbraucher in Anspruch genommenen Unternehmers mit jenen des Verbrauchers. Dies erfolgt in § 478 I im Ausgangspunkt *nicht* durch die Schaffung eines selbständigen Regreßanspruchs, sondern durch die Modifikation bestimmter Regelungen des Gewährleistungsrechts (**unselbständiger Regreßanspruch**). Die Modifikationen betreffen die Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung, die Vermutungsregelung für den Zeitpunkt des Vorliegens eines Mangels (§ 478 III) sowie die Verjährung (§ 479 II).

§ 478 II enthält dagegen eine eigenständige Anspruchsgrundlage in Bezug auf die Aufwendungen des Unternehmers/Käufers zur Nacherfüllung (**selbständiger Regreßanspruch**) mit einer eigenständigen Verjährungsregelung in § 479 I.

§ 478 V "verlängert" schließlich diese Regelungen auf das Verhältnis des vom Unternehmer in Anspruch genommenen Lieferanten gegenüber seinem Lieferanten. Die (unselbständigen oder selbständigen) Regreßansprüche bestehen also in der Lieferkette nur innerhalb der jeweiligen Vertragsbeziehung. Ein direkter Regreß des Unternehmers etwa beim Hersteller ist, sofern dieser nicht Vertragspartner des Unternehmers, also dessen "Lieferant" ist, nicht vorgesehen.

© sl 2001